

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1970

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	23. 10. 1969	Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	130

2022

Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 23. Oktober 1969

Die 4. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 12. Tagung am 23. Oktober 1969 auf Grund des § 178 Abs. 1 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) in Verbindung mit § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

§ 1

Aufgaben

(1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, den Beamten und Versorgungsberechtigten ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung Versorgungsbezüge und Unfallfürsorgeleistungen zu zahlen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in beamten- und versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.

(2) Als besondere Einrichtung wird bei der Versorgungskasse die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe mit eigener Satzung geführt.

(3) Weitere Aufgaben, soweit sie nicht gesetzlich zugewiesen werden, kann die Versorgungskasse nur durch die Satzung übernehmen.

§ 2

Rechtsverhältnisse und Sitz

Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“. Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 3

Räumlicher Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Versorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Leiter und gesetzlicher Vertreter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in seiner Vertretung der zuständige Landesrat.

§ 5

Kassenausschuß

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein aus dem Leiter der Versorgungskasse und zehn Mitgliedern bestehender Kassenausschuß gebildet.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von dem Leiter der Versorgungskasse aus dem Kreise der Kassenmitglieder auf sechs Jahre berufen, und zwar, soweit sie Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten, auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände. Eines der von dem Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen vorzuschlagenden Ausschußmitglieder kann ein Ruhestandsbeamter seiner Mitglieder sein. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Berufung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Ausschußmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit

zurückgenommen werden. Vor dieser Entscheidung ist der Kassenausschuß zu hören. Eine ersatzweise Berufung gilt für den Rest der Amtsdauer.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuß ruht,

- a) solange gegen das Ausschußmitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm im Hauptamt die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist,
- b) solange gegen das Ausschußmitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(5) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung. Die Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Zahlung eines vollen Tagegeldes für jeden Sitzungstag nach den für die Beamten der Eingangsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen, mindestens jedoch auf die ihnen in ihrem Hauptamt zustehenden Sätze.

(6) Den Vorsitz im Kassenausschuß führt der Leiter der Versorgungskasse oder der von ihm bestellte Vertreter.

(7) Der Kassenausschuß ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(8) Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. Die Tagesordnung ist den Ausschußmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(9) Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) In geeigneten Fällen kann der Leiter der Versorgungskasse schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(11) Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuß beschließt über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung und berät die Geschäftsführung.

(2) Dem Kassenausschuß obliegt insbesondere

- a) die Beschlußfassung über
 1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung) sowie über die Umlage,
 2. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage der Rücklagen (§§ 34, 35),
 3. die Aufnahme und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- b) die Zustimmung zu Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (§ 41),
- c) die Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

§ 7

Verwaltung

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Gemeinden. Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie für die Verwaltung des Vermögens der Kasse sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In den Durchfüh-

rungsbestimmungen kann Abweichendes bestimmt werden, soweit dies wegen der Besonderheit der Kasse erforderlich ist.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft gesetzlich bestimmt ist.

(2) Als freiwillige Mitglieder der Versorgungskasse können zugelassen werden:

- a) sonstige Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände,
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) nichtrechtsfähige Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände sind,
- d) gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen des privaten Rechts.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Unfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.

(4) Der Leiter der Versorgungskasse kann für die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 2 mit Zustimmung des Kassenausschusses besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall der Auflösung des Mitglieders die Sicherstellung der Umlage für die laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder beginnt mit dem Rechnungsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.

(2) Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Rechnungsjahres, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des auf die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft folgenden Rechnungsjahres, im Wege der Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wird von der Kündigungsmöglichkeit nicht fristgerecht Gebrauch gemacht, so besteht erst nach weiteren fünf Jahren die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen zu kündigen. § 6 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Rechnungsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt;

b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;

c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Versorgungskasse. Etwa rückständige Leistungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder dem nach Absatz 3 Buchstabe a gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Bei der Berechnung werden nur die in DM erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.

(7) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn eine Abfindungssumme gezahlt oder die Umlage weiter entrichtet wird. Die Abfindungssumme ist in der Regel nach dem versicherungsmathematischen Barwert der zu übernehmenden Leistungen und Anwartschaften zu bemessen; die Umlage ist besonders festzusetzen (§ 30 Abs. 3). Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten beiderseitigen Leistungen können dabei berücksichtigt werden.

(8) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12

Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in dem Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über. Das gleiche gilt, wenn mehrere Mitglieder zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen werden.

(2) Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über, soweit diese Beamte übernimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
- b) Teile eines Mitglieders mit einer oder mit mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften zusammengeschlossen werden. An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zu dem gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse mit ihren übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dieses nicht als neu beigetreten. Wird von der Möglichkeit des Beitritts kein Gebrauch gemacht, so kann die Versorgungskasse auf Antrag der aufnehmenden oder der neuen

Körperschaft die Versorgungsleistungen für die im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegen Entrichtung einer besonderen Umlage übernehmen (§ 30 Abs. 3).

(5) Wird ein Nichtmitglied in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft eingegliedert, so gilt diese mit den übernommenen Beamten und Versorgungsempfängern nicht als neu beigetreten. Die Verpflichtungen der Versorgungskasse erstrecken sich auch auf die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung eingetretenen Versorgungsfälle des Mitgliedes. Bei teilweiser Eingliederung eines Nichtmitgliedes in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten entsprechend.

(6) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft finden entsprechende Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein oder mehrere Mitglieder,
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Nichtmitglied

übergehen. Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitgliedes von einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft übernommen, gilt Absatz 2, werden einzelne Beamte eines Nichtmitgliedes von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 3 sinngemäß.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Vereinigungen des privaten Rechts

Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 12 sinngemäß.

§ 14

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Gehen Aufgaben eines Mitgliedes ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. Die Kasse kann die Weiterzahlung der Versorgung gegen Entrichtung einer besonderen Umlage (§ 30 Abs. 3) oder gegen Erstattung der vollen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages übernehmen.

§ 15

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren sowie die besonderen Zulassungsbedingungen (§ 9 Abs. 4) zu erfüllen.

(3) Kassenmitglieder, für deren Dienstkräfte das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz nicht gelten, sind verpflichtet, die Besoldungs-, Versorgungs- und Unfallfürsorgeansprüche der zur Versorgungskasse angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln. Dabei ist auch zu vereinbaren, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalles gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist.

(4) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(5) Das von den Mitgliedern vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes ist der Versorgungskasse spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen. Die Versorgungskasse ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf ihre Kosten ein weiteres ärztliches Zeugnis ihres Vertrauensarztes oder eines Facharztes einzuholen. Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich dieser weiteren Untersuchung und einer etwa vorausgehenden Beobachtung zu unterziehen.

(6) Die Beamten sind unverzüglich nach der Ernennung oder Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann der Leiter der Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(7) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgehalt (§ 27) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Umlage (§ 28 Abs. 1) zu beteiligen.

Abschnitt III

Leistungen der Kasse

§ 16

Leistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für die Mitglieder geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein (Absatz 3) oder im Einzelfalle ausgeschlossen ist.

Die Kasse übernimmt insbesondere folgende Versorgungsleistungen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses
 - a) das Ruhegehalt bei Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze,
 - b) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 - c) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - d) das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit,
 - e) den Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Probe oder auf Widerruf,
 - f) den im Gnadenwege bewilligten Versorgungsbezug oder Unterhaltsbeitrag nach Verlust der Beamtenrechte,
 - g) den Unterhaltsbeitrag, der einem aus dem Dienst entfernten Beamten durch Disziplinarurteil oder Gnadenerweis bewilligt wird; das gleiche gilt im Falle der Aberkennung des Ruhegehaltes,
 - h) den Ruhegehaltsanteil, den das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
 - i) die Abfindung oder die Abfindungsrente für weibliche Beamte,
 - k) die Weihnachtszuwendung;
2. das Ruhegehalt für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten;
3. an Hinterbliebenenversorgung
 - a) das Sterbegeld, das nach Ableben eines Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
 - b) das Witwen- und Waisengeld,
 - c) den Unterhaltsbeitrag für Witwen, Waisen und uneheliche Kinder,
 - d) das Witwergeld,
 - e) die Bezüge bei Verschollenheit,
 - f) den Anteil an der Hinterbliebenenversorgung, den das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
 - g) die Abfindung für Witwen und Witwer,
 - h) die Weihnachtszuwendung;

4. an Unfallfürsorge

- a) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
- b) die Kosten des Heilverfahrens,
- c) die Kosten einer Pflegekraft,
- d) den Zuschlag zum Unfallruhegehalt bei Hilflosigkeit,
- e) den Unfallausgleich,
- f) das Unfallruhegehalt, sofern nicht schon Nummer 1 Buchstabe b zutrifft,
- g) die Unfallfürsorge für entlassene und sonstige frühere Beamte,
- h) das Sterbegeld, das nach dem Ableben eines unfallversorgten Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
- i) das Unfallwitwen-, Unfallwitwer- und Unfallwaisengeld, sofern nicht schon Nummer 3 Buchstabe b oder d zutrifft,
- k) den Unterhaltsbeitrag für Verwandte aufsteigender Linie,
- l) den Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen oder sonstigen früheren Beamten.

(2) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Kasse oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgelder,
2. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
3. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
4. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis nach § 15 Abs. 5 ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Dienstunfallbeschädigte, zulassen.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes maßgebend.

(2) Eine Erhöhung der Dienstbezüge in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Versorgungsfalles wird beim Ruhegehalt der nichtbeamteten Dienstkräfte nur dann berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, daß sie nicht vorwiegend eine Erhöhung des Ruhegehaltes bezweckte.

§ 18

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

(2) Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zustimmt.

§ 19

Anderweit verbrachte Dienstzeiten

(1) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen oder Über-

leitung von Beiträgen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) Alle Dienstzeiten eines Beamten, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet worden ist, werden dem letzten Dienstherrn gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. Dies gilt auch, wenn der frühere Dienstherr einer anderen Versorgungskasse angeschlossen ist, mit der die Kasse die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten vereinbart hat.

§ 20

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen, das die Dienstunfähigkeit bejaht. Bestehen dennoch Zweifel an der Dienstunfähigkeit, so kann die Kasse verlangen, daß das Mitglied zusätzlich ein fachärztliches Zeugnis vorlegt. Macht die Kasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie berechtigt, den weiteren Gutachter zu benennen.

(2) Das Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des Absatzes 1 besteht längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

§ 21

Heilmaßnahmen zur Verlängerung der Dienstfähigkeit

Besteht begründete Aussicht, daß bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch Heilmaßnahmen für längere Zeit hinausgeschoben wird, so kann die Versorgungskasse die Kosten der Heilmaßnahmen ganz oder teilweise übernehmen, wenn andere Mittel nicht verfügbar sind.

§ 22

Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Folgenschwere Unfälle sind auf schnellstem Wege durch Voranzeige zu melden.

(2) Die Versorgungskasse ist zur Durchführung des Heilverfahrens zu hören.

(3) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten davon abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von dem Mitglied durchgeführt wird.

(4) Wird das Heilverfahren von dem Mitglied durchgeführt, bedarf die Übernahme von Leistungen, die über die rechtliche Verpflichtung des Mitgliedes hinausgehen, der Zustimmung der Versorgungskasse.

(5) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in einer höheren als der allgemein zulässigen Pflegeklasse davon abhängig machen, daß die Notwendigkeit der Einweisung oder Verlegung durch einen beamteten Arzt festgestellt wird.

(6) Vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleichs ist die Versorgungskasse zu hören.

§ 23

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung zu zahlen ist, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder mit dem Beamten an der Umlage beteiligt gewesen sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann die Versorgungskasse zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche des Ausscheidenden Leistungen bis zu dem Betrag übernehmen, der für die Nachversicherung in der Sozialversicherung hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Wird ein ausgeschiedener Beamter später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse erneut zugeführt und ist im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand oder im Todesfalle die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied zur Erstattung der von der Kasse nach Absatz 1 übernommenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

§ 24

Verfahren zur Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungskasse errechnet die Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweisung und Belege, die ihr von dem Mitglied zur Verfügung zu stellen sind. Die Festsetzung und die Zustellung des Bescheides obliegt dem Mitglied.

(2) Die Versorgungskasse zahlt die Versorgungsleistungen anstelle des Mitgliedes unmittelbar aus.

(3) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen. Die von einem Mitglied gezahlten Beträge werden dann vierteljährlich mit der Versorgungskasse abgerechnet.

§ 25

Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch an die Kasse mindestens in Höhe der von der Kasse zu zahlenden Versorgung abzutreten. Insoweit übernimmt die Kasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches überlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Kasse übergeht.

§ 26

Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte

Bei Kassenmitgliedern, für deren Dienstkräfte das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz nicht gelten, übernimmt die Versorgungskasse deren Versorgung nur im Rahmen dieser Gesetze.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 27

Beitrittsgeld

(1) Das Beitrittsgeld beträgt 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der im ersten Jahr bei dem Mitglied erfaßten umlagepflichtigen Dienstbezüge.

(2) Der Leiter der Versorgungskasse ist berechtigt, die Zahlung des Beitrittsgeldes in Teilbeträgen zu gestatten.

(3) Tritt eine Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrittsgeldes nach § 15 Abs. 7, soweit das Mitglied bereits zu einer anderen kommunalen Versorgungskasse ein Beitrittsgeld gezahlt hat.

§ 28

Umlage

(1) Die zur Bestreitung der von der Versorgungskasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Ver-

waltungskosten und die zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden jährlich durch Umlage aufgebracht.

(2) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses für bestimmte Gruppen von Mitgliedern besondere Umlagegemeinschaften bilden.

(3) In die Umlage werden die kreisfreien Städte nicht einbezogen. Diese erstatten die durch die Versorgungskasse für sie erbrachten Versorgungsleistungen und die erforderlichen Verwaltungskosten und beteiligen sich an der Betriebsmittellrücklage (§ 34). Die Höhe des Beitrittsgeldes ist in sinngemäßer Anwendung des § 27 zu errechnen.

§ 29

Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes berechnet.

(2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus

- a) den Endwerten der jeweiligen Besoldungsgruppen der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und
- b) den anteiligen und ungekürzten Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Umlagebemessungsgrundlage kann um den Vomhundertsatz erhöht werden, der für Weihnachtszuwendungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k und § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) erforderlich ist.

(4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Rechnungsjahres an zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(5) Der Umlagehebesatz bemißt sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Kasse oder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder der Kasse oder der Umlagegemeinschaft.

(6) Ergibt sich ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand, so kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses zum teilweisen Ausgleich ergänzende Regelungen zu Absatz 1 treffen; insbesondere können Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage festgesetzt werden.

§ 30

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) Für die Beamten, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Umlage (Alterszuschlag) zu zahlen. Die Versorgungskasse kann die Zahlung in Teilbeträgen bewilligen oder einen Pauschalsatz vereinbaren. Satz 1 gilt nicht, soweit § 19 Anwendung findet oder bei Dienstherrnwechsel der frühere Dienstherr die Versorgungslasten anteilig trägt.

(2) Ein Ruhen des Anspruchs eines Beamten auf Dienstbezüge oder eines Versorgungsberechtigten auf Versorgung läßt die Umlagepflicht unberührt.

(3) Werden in den Fällen des § 11 Ab. 7, des § 12 Abs. 4, des § 12 Abs. 6 oder des § 13 in Verbindung mit einer der vorgenannten Bestimmungen Leistungen von der Versorgungskasse übernommen, ist bei der Berechnung dieser Leistungen von den letzten umlagepflichtigen Dienstbezügen des Beamten auszugehen; bei Hinterbliebenen wird dieser Betrag mit 60 vom Hundert angesetzt. Die Umlage ist solange zu entrichten, bis die Leistungen der Versorgungskasse enden. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14.

(4) Ist für die Versorgung nichtbeamteter Dienstkräfte mit Zustimmung der Versorgungskasse nur ein Teilbetrag einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsord-

nung vereinbart worden, so ist abweichend von § 29 Abs. 2 Buchstabe a nur der entsprechende Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe zur Umlage heranzuziehen.

(5) Für aufgehobene Stellen ist nach den letzten umlagepflichtigen Dienstbezügen des letzten Stelleninhabers solange Umlage zu zahlen, wie die Versorgungskasse Versorgungsleistungen aus dieser Stelle zu erbringen hat. Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene werden die letzten Dienstbezüge mit 60 vom Hundert zur Umlage herangezogen.

§ 31

Versorgungsanteile eines Dritten

Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an der Versorgung zu tragen, so ist dieser an die Versorgungskasse abzuführen.

§ 32

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage ist nach den von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Stellennachweisungen nebst Stellenplänen nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

(2) Alle Änderungen sind der Versorgungskasse sofort anzuzeigen. Sie werden jeweils erst mit dem neuen Rechnungsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf die Umlage werden Abschläge erhoben.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

§ 33

Umlageberichtigung

Sind bei der Umlageberechnung die nach §§ 28 bis 30 zu entrichtenden Umlagebeiträge zu hoch oder zu niedrig bemessen oder keine Umlage erhoben worden, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. Bei entschuldigbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und fünf vorangegangene Rechnungsjahre.

Abschnitt V

Rücklagen

§ 34

Betriebsmittelrücklage

(1) Bis zur Höhe des zweifachen Monatsbetrages des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres ist eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist den Betriebsmitteln mindestens ein Zehntel des Betriebsmittelsollbestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.

§ 35

Ausgleichsrücklage

(1) Neben der Betriebsmittelrücklage ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die zur Vermeidung unvorhersehbarer Erhöhungen der Umlage in Anspruch genommen werden kann.

(2) In die Ausgleichsrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes (Absatz 4)

- a) Beitrittsgelder,
- b) Erstattungen, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden,
- c) Alterszuschläge (§ 30 Abs. 1),
- d) Vermögenserträge.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

(4) Als obere Grenze wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes einschließlich der Unfallfürsorgeleistungen nach dem jeweils vorangegangenen Rechnungsjahr bestimmt.

§ 36

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Kasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind Betriebsmittelrücklage und Ausgleichsrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 1) des einzelnen Mitgliedes im letzten Rechnungsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 37

Strittige Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger

(1) Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruches zu hören. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. Das gleiche gilt, wenn die Kasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 38

Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist vor der Entscheidung über den Widerspruch ein Schiedsausschuß zu hören. Er besteht aus dem Leiter der Kasse als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer hat der Mitgliedergruppe des Beschwerdeführers anzugehören.

(2) Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kassenausschusses aus dem Kreis der Mitglieder der Versorgungskasse von dem Leiter der Versorgungskasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 5 findet auf die Beisitzer und ihre Stellvertreter entsprechend Anwendung.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Versorgung nach dem G 131

(1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

(2) Die Rentenerstattung nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 23 Abs. 1 der Satzung.

§ 40

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 41

Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien

Der Leiter der Versorgungskasse kann Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung erlassen und aufheben.

§ 42

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 46) außer Kraft.

Münster, den 23. Oktober 1969

Sassenroth

stellv. Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Virnich Pfeiffer

Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. November 1969 — III A 4 — 473/69 — in Verbindung mit dem Erlaß vom 22. Januar 1970 — III A 4 — 531/70 — genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht.

Münster, den 27. Februar 1970

H o f f m a n n

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

— GV. NW. 1970 S. 130.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.